

nationale«, die hinsichtlich der Revision der Berner Übereinkunft angenommenen Beschlüsse (s. den nachfolgenden Vorentwurf) mit einer erläuternden Denkschrift den Regierungen der Verbandsländer und, soweit er dies für zweckmäßig erachtet, den Regierungen der Nichtverbandsländer zu übermitteln.

Vorentwurf

zu

einem einheitlichen, die verschiedenen Unionsabkommen umfassenden Vertragswerke.*)

Artikel 1. Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Artikel 2. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für alle ihre Werke diejenigen Rechte, die die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte in einem Verbandsland ist vom Schutze in jedem andern Land unabhängig; er unterliegt der Erfüllung keiner Förmlichkeit noch Bedingung.

Die Dauer des der gegenwärtigen Übereinkunft entspringenden Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode.

Die nachgelassenen Werke sind während fünfzig Jahre von ihrer Veröffentlichung an geschützt.

Artikel 3. Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Literatur oder Kunst zum erstenmal in einem dieser Länder herausgeben oder herausgeben lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den die gegenwärtige Übereinkunft gewährt.

Artikel 4. Der Ausdruck »Werke der Literatur und Kunst« umfaßt jedes Erzeugnis aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann und welches auch sein Wert oder seine Bestimmung sei.

Insbesondere werden geschützt: Bücher, Broschüren und alle andern Schriftwerke; dramatische, dramatisch-musikalische, choreographische Werke und alle andern Bühnenwerke; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, der Stecherkunst, der Photographie; Lithographie, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen oder Darstellungen plastischer Art.

Artikel 5. Die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Werke oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den Ländern des Verbandes das ausschließliche Recht, während der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Original ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten.

Artikel 6. Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge den in der gegenwärtigen Übereinkunft festgesetzten Schutz.

Artikel 7. Die in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlichten literarischen oder künstlerischen Werke können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung ihrer Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Original, noch in Übersetzung abgedruckt werden.

*) Die von der »Association littéraire et artistique internationale« vorgeschlagenen Abänderungen sind gesperrt gedruckt. Der Vorentwurf, der durchaus privaten Ursprungs ist, hat keinen amtlichen Charakter.

Jedoch ist die Wiedergabe der mit keinem Vorbehalt versehenen Artikel politischen Inhalts unter Angabe des Autornamens und der Quelle gestattet.

Die Wiedergabe der bloßen Presseneuigkeiten ist nur untersagt, wenn sie den Charakter eines unlauteren Wettbewerbs annimmt. Art. 8.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein, unter der Bedingung jedoch, daß die Entlehnungen ohne jede Abänderung stattfinden.

Artikel 9. — Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und choreographischer Werke oder sonstiger Bühnenwerke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke nicht herausgegeben oder herausgegeben sind.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Vervielfältigungsrechts, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung der musikalischen Werke.

Artikel 10. — Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehören insbesondere auch die nicht genehmigten indirekten Aneignungen eines Werkes der Literatur oder Kunst, wie Adaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltung eines Romans, einer Novelle, einer Dichtung in ein dramatisches, dramatisch-musikalisches Werk oder umgekehrt, usw.

Ebenfalls als unerlaubt wird angesehen die Wiedergabe eines Werks auf auswechselbaren oder nicht auswechselbaren Organen, die zur Aufführung oder Vorführung dieses Werkes mittels mechanischer Instrumente, wie Musikinstrumente mit durchlochten Rollen, Scheiben oder Kartons, Phonographen, Kinematographen usw., bestimmt sind.

Artikel 10 bis. — Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Veräußerung eines Kunstwerks ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung die Veräußerung des Vervielfältigungsrechts nicht in sich schließt.

Artikel 11. — Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.*)

Artikel 12**). — Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der innern Gesetzgebung des betreffenden Landes.

*) Der dritte Absatz des gegenwärtigen Artikels 11, der sich auf die Beibringung von Bescheinigungen bezieht, würde wegfallen.

***) Würde unverändert bleiben.